

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1296/98 der Kommission vom 23. Juni 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1297/98 der Kommission vom 23. Juni 1998 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1205/97** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1298/98 der Kommission vom 23. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/97 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung ⁽¹⁾** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1299/98 der Kommission vom 23. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1300/98 der Kommission vom 23. Juni 1998 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors** 8

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * **Verordnung (EG) Nr. 1301/98 der Kommission vom 23. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung** 10

Verordnung (EG) Nr. 1302/98 der Kommission vom 23. Juni 1998 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1276/98 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse 12

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/407/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 1998 über Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei und zur Aufhebung der Entscheidung 97/806/EG⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1620)** 15

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1296/98 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	47,7	
	066	45,5	
	628	39,5	
	999	44,2	
0707 00 05	052	93,9	
	999	93,9	
0709 90 70	052	51,4	
	628	98,7	
	999	75,0	
0805 30 10	382	62,1	
	388	62,1	
	524	69,9	
	528	48,1	
	999	60,5	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	69,0
400		88,4	
404		93,5	
508		106,6	
512		72,2	
524		92,0	
528		65,4	
800		162,3	
804		116,5	
999		96,2	
0809 10 00		052	196,8
		999	196,8
0809 20 95		052	252,5
	060	155,1	
	064	147,2	
	068	152,6	
	400	266,4	
	616	177,8	
	999	191,9	
0809 40 05	624	278,2	
	999	278,2	

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1297/98 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1998

zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1205/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine muß ermittelt werden, indem die in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen werden, die die relative Höhe des Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrücken. Es ist angebracht, die Koeffizienten aufgrund der Schweinebestände festzulegen, die alljährlich Anfang Dezember gemäß der Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung⁽³⁾ festgestellt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung 1997 müssen die Wiegungskoeffizienten angepaßt

werden, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1205/97 der Kommission⁽⁴⁾ festgesetzt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Wiegungskoeffizienten werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1205/97 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 21. 6. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 28. 6. 1997, S. 30.

*ANHANG***Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine**

Belgien	6,3
Dänemark	9,7
Deutschland	20,9
Griechenland	0,8
Spanien	16,3
Frankreich	13,0
Irland	1,4
Italien	6,9
Luxemburg	0,1
Niederlande	9,6
Österreich	3,1
Portugal	2,0
Finland	1,2
Schweden	2,0
Vereinigtes Königreich	6,7

VERORDNUNG (EG) Nr. 1298/98 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/97 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 577/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/98⁽⁴⁾, wurde ein Zeitraum festgesetzt, in dem die in Anhang II der Verordnung angegebene Methode zur Kontrolle der Angabe des Fettgehalts vor ihrer Anwendung zu erproben ist.

Da die Marktteilnehmer über Schwierigkeiten bei der Anwendung der Methode klagen, ist es angezeigt, das Datum ihres Inkrafttretens zu verschieben und sie auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 577/97 wird das Datum „1. Juli 1998“ durch das Datum „1. Januar 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1299/98 DER KOMMISSION**vom 23. Juni 1998**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Australien hat eine neue zur Ausgabe der Echtheitsbescheinigung zuständige Stelle benannt. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 936/97 sollte daher geändert werden.

Zur Einfuhr von bestimmtem Rindfleisch mit ermäßigtem Zollsatz gemäß Verordnung (EWG) Nr. 139/81 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 737/98⁽⁶⁾, ist die von den betreffenden Drittländern ausgestellte Echtheitsbescheinigung vorzulegen. Name und Anschrift der erteilenden Stelle Australiens sollten auf den letzten Stand gebracht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird „Australian Meat and Livestock Corporation“ durch „Department of Primary Industries and Energy“ ersetzt.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 wird durch folgenden Anhang ersetzt:

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28. 5. 1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 15 vom 17. 1. 1981, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 102 vom 2. 4. 1998, S. 19.

*„ANHANG II***Liste der in den Ausfuhrländern zur Ausgabe der Echtheitsbescheinigung ermächtigten Stellen**

Drittland	Ausgabestelle	
	Bezeichnung	Sitz
Argentinien	Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación (SAGPyA), Dirección General de Mercados Ganaderos	Paseo Colón 922, 1 ^{er} Piso Oficina 146 (1063) Buenos Aires Argentina
Australien	Department of Primary Industries and Energy	Edmund Barton Building Barton, ACT
Botswana	Ministry of Agriculture, Department of Animal Health and Production	Principal Veterinary Officer (Abattoir) Private Bag 12 Lobatse
Neuseeland	New Zealand Meat Producers Board	110 Featherston Street Box 121 Wellington
Swasiland	Ministry of Agriculture	PO Box 162 Mbabane
Uruguay	Instituto Nacional de Carnes (INAC)	Rincón 459, Montevideo
Südafrika	South African Livestock and Meat Industries Control Board	Hamilton and Vermeulen Streets, Pretoria
Simbabwe	Ministry of Agriculture Department of Veterinary Services	PO Box 8012, Causeway, Harare, Zimbabwe
Namibia	Ministry of Agriculture, Water and Rural Development, Directorate of Veterinary Services	Private Bag 12002, Auspanplatz, Windhoek 9000 Namibia ^a

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1300/98 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1998
zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen
des Milchsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist im Sektor
Milch für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni
1999 der Bedarf der Kanarischen Inseln an Milcherzeug-
nissen zu schätzen.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998
wurde dieser Bedarf festgelegt durch die Verordnung (EG)
Nr. 2883/94 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1269/97⁽⁴⁾. Damit der Bedarf
der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors
weiterhin gedeckt wird, sollten jetzt die betreffenden
Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni
1999 festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung für die
Kanarischen Inseln festgelegten Erzeugnismengen des
Milchsektors, für die bei der Einfuhr aus Drittländern
kein Zoll erhoben oder die für Gemeinschaftserzeugnisse
bestimmte Beihilfe gewährt wird, im Anhang festgesetzt.

Werden für ein Erzeugnis zwei Mengen in der Voraus-
schätzung festgesetzt, nämlich für den Direktverbrauch
und für die Verarbeitung oder Verpackung, so kann die
Aufteilung auf diese beiden Verwendungsarten bis zu
20 % der für dieses Erzeugnis festgesetzten Gesamt-
mengen geändert werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 35.

ANHANG

**Bedarfsvorausschätzung für Milcherzeugnisse für die Kanarischen Inseln für den Zeitraum vom
1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999**

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	96 000 ⁽¹⁾
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	27 000 ⁽²⁾
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	4 000
0406	Käse	} 13 000
0406 30		
0406 90 23		
0406 90 25		
0406 90 27		
0406 90 76		
0406 90 78		
0406 90 79		
0406 90 81		
0406 90 86		
0406 90 87		} 1 850
0406 90 88		
1901 90 99	Milchzubereitungen, kein Fett enthaltend	5 000 ⁽³⁾
2106 90 92	Milchzubereitungen für Kinder, kein Milchfett usw. enthaltend	200

⁽¹⁾ Davon 1 000 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽²⁾ Davon 15 500 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽³⁾ Die gesamte Vorausschätzungsmenge (5 000 Tonnen) ist für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1301/98 DER KOMMISSION**vom 23. Juni 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.

721/98⁽⁶⁾, wurde die für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 für Milcherzeugnisse zu erstellende Versorgungsbilanz festgelegt. Damit der Bedarf Madeiras an Erzeugnissen des Milchsektors weiterhin gedeckt wird, sollten jetzt die betreffenden Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.

⁽⁶⁾ ABl. L 100 vom 1. 4. 1998, S. 31.

ANHANG

„ANHANG I

**Vorausschätzung des Bedarfs Madeiras an Milcherzeugnissen im Zeitraum vom
1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999***(in Tonnen)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	12 000
ex 0402	Magermilchpulver	800
ex 0402	Vollmilchpulver	700
0405	Butter	1 200
0406	Käse	1 200*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1302/98 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1998
zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1276/98 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 35 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1276/98 der Kommission ⁽³⁾
wurden die Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse
festgesetzt. Eine Überprüfung hat ergeben, daß der

Anhang der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses
nicht entspricht. Die genannte Verordnung ist deshalb zu
berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1276/98 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 20. 6. 1998, S. 6.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN IM SEKTOR OBST UND GEMÜSE

Erzeugnis (Die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission enthält im Abschnitt „Obst und Gemüse“ eine voll- ständige Beschreibung der förderfähigen Erzeugnisse)	Erzeugnis- code	System A1 Antragszeitraum vom 24. 6. bis 8. 9. 1998			System A2 Antragszeitraum vom 25. bis 29. 6. 1998			System B Antragszeitraum vom 1. 7. bis 15. 9. 1998		
		Bestim- mung oder Bestim- mungs- gruppe (¹)	Erstattungs- satz (Ecu/t netto)	Vorge- sehene Menge (t)	Bestim- mung oder Bestim- mungs- gruppe (¹)	Vorgesehener Erstattungs- satz (Ecu/t netto)	Richt- menge (t)	Bestim- mung oder Bestim- mungs- gruppe (¹)	Vorgesehener Erstattungs- satz (Ecu/t netto)	Richt- menge (t)
Tomaten/Paradeiser	0702 00 00 9100	F	20		F	20	2 331	F	20	4 661
Mandeln ohne Schale	0802 12 90 9000	F	50	186				F	50	186
Haselnüsse in der Schale	0802 21 00 9000	F	59	72				F	59	72
Haselnüsse ohne Schale	0802 22 00 9000	F	114	632				F	114	632
Walnüsse in der Schale	0802 31 00 9000	F	73	22				F	73	22
Orangen	0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	XYC	33		XYC	33	649	XYC	33	1 298
Zitronen	0805 30 10 9100	F	37		F	37	4 868	F	37	4 868
Tafeltrauben	0806 10 10 9100	F	25		F	25	6 998	F	25	13 997
Äpfel	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	X	23		X	23	1 271	X	23	1 271
	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	Y	6		Y	6	1 557	Y	6	1 557
	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	ZD	54	1 343				ZD	54	1 343
Pfirsiche und Nektarinen	0809 30 10 9100 0809 30 90 9100	E	26		E	26	3 268	E	26	6 535

(¹) Die Bestimmungscodes bedeuten:

- X: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Malta.
- Y: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.
- Z: Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel [Saudi Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen], Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.
- C: Schweiz, Tschechische Republik und Slowakische Republik.
- D: Hongkong RAS, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.
- E: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.
- F: Alle Bestimmungen.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1998

über Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei und zur Aufhebung der Entscheidung 97/806/EG

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1620)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/407/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemeinschaftsinspektionen in der Türkei haben gezeigt, daß Infrastruktur und Hygiene in dortigen Fischerei- und Muschelbetrieben Mängel aufweisen und unzureichende Garantien für die Effizienz der von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen vorliegen. Die Erzeugung und Verarbeitung von Muscheln in diesem Land bildet daher eine potentielle Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher.

Die Einfuhr von Muscheln in jeglicher Form und von frischen Fischereierzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei in die Gemeinschaft ist daher zu verbieten.

Die Einfuhr von verarbeiteten oder gefrorenen Fischereierzeugnissen könnte vorübergehend bis zum 30. September 1998 zugelassen werden.

Verarbeitete oder gefrorene Fischereierzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei müssen daher an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft Stichprobenkontrollen unterzogen werden um nachzuweisen, daß sie kein Gesundheitsrisiko für den Menschen darstellen.

Mit der Entscheidung 97/806/EG der Kommission⁽³⁾ über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Türkei wurde bereits die Einfuhr von Fischereierzeugnissen und Muscheln aus dem Betrieb Dardanel Onentas Gıda Sanayias (Betriebscode Nr. 181) verboten. Bei einem nachfolgenden Besuch dieses Betriebs durch ein Inspektionsteam der Gemeinschaft wurde festgestellt, daß bestimmte Abteilungen dieses Betriebs, insbesondere die Konservenabteilung, den Hygienevorschriften der Richtlinien 91/492/EG⁽⁴⁾ und 91/493/EG des Rates⁽⁵⁾ entsprechen.

Die Entscheidung 97/806/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Türkei ist aufzuheben, da diese Maßnahmen in den Anwendungsbereich der vorliegenden Entscheidung fallen.

Eine Überprüfung dieser Entscheidung hängt von den Garantien der zuständigen türkischen Behörden und den von den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus der Türkei durchgeführten Untersuchungen ab.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 330 vom 2. 12. 1997, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr

1. von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeglicher Form und
 2. von frischen Fischereierzeugnissen
- mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterziehen jede Sendung von gefrorenen oder verarbeiteten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei nach einem geeigneten Stichprobenplan und unter Anwendung einschlägiger Methoden einer mikrobiologischen Untersuchung, um mögliche Gesundheitsrisiken für den Menschen durch die betreffenden Erzeugnisse auszuschließen. Diese Untersuchung muß insbesondere den Nachweis möglicherweise vorhandener Salmonellen, *Vibrio cholerae*, *Vibrio parahaemolyticus* sowie *Clostridium* sp. in Fischkonserven als Zeichen für eine unzureichende Wärmebehandlung dienen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in ihr Gebiet oder deren Versen-

dung in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Artikel 3 negativ waren.

Artikel 5

Alle durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten.

Artikel 6

Die Entscheidung 97/806/EG wird aufgehoben.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ändern ihre für Einfuhren aus der Türkei anwendbaren Maßnahmen und bringen sie mit dieser Entscheidung in Einklang. Sie teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 8

Diese Entscheidung wird vor dem 30. September 1998 auf der Grundlage der von der Türkei gegebenen Garantien erneut geprüft.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
